



Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

(Absender)

PLZ, Ort

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Postfach 30 80
49090 Osnabrück

Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO und Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister nach §§ 34d Abs. 10, 11a Abs. 1 GewO

oder

Erteilung der Erlaubnis ohne Registrierung

(ohne Registrierung darf der Antragsteller nicht tätig werden, sog. „Schubladenerlaubnis“)

Hinweis:

Bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter die Erlaubnis auf seinen Namen (unter 2.) zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbringen.

1. Antragsteller juristische Person

Firmierung mit Rechtsform, Handelsregisternummer

2. Antragsteller natürliche Person/Gesetzlicher Vertreter

(Bei mehreren gesetzlichen Vertretern Seite bitte mehrfach ausfüllen und beifügen)

Herr Frau

Name

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)

Vorname/n (Rufname an erster Stelle)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Privatanschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Weitere Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

3. Angaben zur Hauptniederlassung laut Handelsregistrauszug/Gewerbeanmeldung (juristische/natürliche Personen)

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Firmierung, ggf. Handelsregisternummer (nur bei e. K., e. Kfm., e. Kfr., GbR)

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

4. Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

Ist gegen den Antragsteller ein Strafverfahren anhängig? ja nein

Wird gegen den Antragsteller ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben? ja nein

Ist gegen den Antragsteller ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig? ja nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

Ist über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet ja nein

oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein

Hat der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung abgegeben ja nein

oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor? ja nein

5. Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG)

Ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig? ja nein

Falls Ja:

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregistergericht und -nummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tätigkeit in weiteren Personenhandelsgesellschaften:

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregistergericht und -nummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregistergericht und -nummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

6. Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Personen, die für die Versicherungsvermittlung in leitender Position verantwortlich sind?

- nein
 ja

Falls ja, verwenden Sie bitte das VVR-Formular 4 „Beiblatt für angestellte verantwortliche Personen in leitender Position“.

Hinweis:

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die für die Vermittlung von/Beratung zu Versicherungsverträgen in leitender Position verantwortlich sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

7. Angaben zu gewerberechtiglichen Erlaubnisverfahren

Hat der Antragsteller bereits bei einer anderen Industrie- und Handelskammer ein Antrag auf Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 GewO gestellt?

- nein
 ja

Falls ja, bei welcher Industrie- und Handelskammer:

Ist der Antragsteller bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach § 34c, 34f, 34i GewO) oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

- nein
 ja

Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Behörde:

8. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags müssen die folgenden Unterlagen besorgt werden:

1. Führungszeugnis, **Belegart O - zur Vorlage bei einer Behörde**
Behördenkennzeichen: P7802
für alle oben unter 2. genannten Personen
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, **Belegart 9 - zur Vorlage bei einer Behörde**
Behördenkennzeichen: P7802
für alle oben unter 1. und 2. genannten Personen
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
für alle oben unter 1. und 2. genannten Personen
4. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes*
(nicht älter als drei Monate)
5. Auskunft des Insolvenzgerichtes über anhängige, beantragte oder gem. § 26 Abs. 2 InsO mangels Masse abgelehnte Verfahren
(nicht älter als drei Monate)
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer Stadt/Gemeinde (Steueramt)
(nicht älter als drei Monate)
7. Versicherungsbestätigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie nach §§ 34d Abs. 5 Nummer 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV
(nicht älter als drei Monate)
8. Gewerbeanmeldung (Kopie)
9. Kopie des Handelsregisterauszuges oder bei Neugründung Kopie des Gesellschaftsvertrages
(**Hinweis:** nur bei juristischen Personen, OHG, KG, e. K.)

**) Für die Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder legen Sie sich bitte über die Internetadresse www.vollstreckungsportal.de, -> „Registrierung Auskunft“ einen Zugang an. Im Anschluss bekommen Sie postalisch Zugangsdaten zugesandt, mit denen Sie bitte eine Selbstauskunft tätigen und von dem Abfrageergebnis einen Ausdruck machen. Diesen Ausdruck senden Sie uns bitte zu.*

11. Sachkundenachweis durch Vorlage einer Bescheinigung über

- geprüfte/n Versicherungsfachmann/-frau IHK
- **oder** eine gleichgestellte Berufsqualifikation
- **oder** Versicherungsfachmann BWV, wenn er vor dem 01.01.2009 abgelegt worden ist
- **oder** die durchgängige Tätigkeit als Versicherungsvermittler/-berater seit mindestens dem 31.08.2000
- **oder** Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gem. § 34d Abs. 5 Satz 4 GewO (bitte verwenden Sie hierfür das VVR-Formular 6). Beachten Sie bitte auch den Hinweis auf der nächsten Seite.

Hinweis zur Delegation der Sachkunde:

Sofern eine Delegation des Sachkundenachweises auf eine vertretungsberechtigte Aufsichtsperson gemäß § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO erfolgt, wird/werden der/die nicht sachkundige/-n Geschäftsführer/-in/-innen bzw. Vorstand/Vorstände von den Tätigkeiten nach § 34d Absatz 2 GewO ausgeschlossen und darf/dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34d Absatz 2 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit für die Gesellschaft ausüben, da eine Aufsicht von unten nach oben nicht denkbar ist.

Sofern eine Delegation auf Geschäftsführer-/Vorstandsebene erfolgt, muss/müssen sich der/die nicht sachkundige/-n gesetzlichen Vertreter/-in/-innen der Gesellschaft der Aufsicht des/der sachkundigen gesetzlichen Vertreter/-s/-in/-innen unterwerfen. In diesem Fall darf/dürfen der/die nicht sachkundige/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in/-innen eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 34d Absatz 2 GewO für die Gesellschaft ausüben.

Nach § 34d Absatz 5 Satz 5 GewO können Sie eine Delegation auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gemäß § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO **nicht vornehmen**, wenn Sie als Antragsteller eine natürliche Person sind und

selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder

für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich sind.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit c, e EU-DSGVO und § 34d GewO.

Beachten Sie bitte:

1. Für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens und die Eintragung in das Vermittlerregister wird eine Gebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
2. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von einer eventuellen Anzeigepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GewO.
3. Die Ausübung einer Tätigkeit nach § 34d Absatz 2 GewO ohne erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
4. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach §§ 34d Absatz 10 GewO, 11a Absatz 1 GewO eintragen zu lassen.
5. Eine gleichzeitige Eintragung des/der Antragstellers/-in als Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1, 6, 7 Satz 1 Nr. 1 und als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO ist nicht zulässig.
6. Sie sind verpflichtet, Angestellte, die für die Versicherungsberatung in leitender Position verantwortlich sind, der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und gemäß § 34d Absatz 10 Satz 1 GewO in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.
7. Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsberater, der in einem anderen EU-/EWR-Staat niedergelassen ist, sofern er die Eintragung in das Vermittlerregister dieses Staates nachweisen kann. Vor Tätigkeitsaufnahme in Deutschland hat der Berater aus einem anderen EU-/EWR ein sog. Notifizierungsverfahren zu durchlaufen.
8. Für ausländische Antragsteller: Berücksichtigen Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK Osnabrück- Emsland – Grafschaft Bentheim im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht geprüft werden.

Ich habe sämtliche Hinweise des Antrages gelesen und verstanden und versichere die Richtig- und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim zur schnellen und unbürokratischen Kommunikation - im Rahmen meiner erlaubnispflichtigen Tätigkeiten - meine E-Mail-Adresse speichert, verarbeitet und nutzt.

Meine E-Mail-Adresse lautet:

Die Abgabe dieser Einwilligung erfolgt freiwillig. Sie kann jederzeit gegenüber der IHK mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

.....
(Datum, Unterschrift)

Ausfüllhinweise:

Im Regelfall werden Erlaubnis und Registrierung gemeinsam beantragt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Registrierung im Vermittlerregister noch nicht vornehmen zu lassen. In diesem Fall darf der Antragsteller jedoch nicht aktiv tätig werden (sog. „Schubladenerlaubnis“).

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Registrierung vornehmen wollen, nutzen Sie bitte den Registrierungsantrag, den Sie auf unserer Homepage www.osnabrueck.ihk24.de finden können

Zu Punkt 1:

Die Antragstellerin ist eine juristische Person (GmbH, UG, AG).

Tragen Sie hier bitte den vollständigen im Handelsregister eingetragenen Namen ein.

Üben Sie das Gewerbe z. B. in Form einer GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG aus, ist Antragstellerin immer die als gesetzliche Vertreterin eingetragene GmbH bzw. UG. Die GmbH/UG & Co. KG ist als Personenhandelsgesellschaft unter Punkt 5 einzutragen.

Zu Punkt 2:

Dieser Punkt ist zwingend auszufüllen.

Entweder Sie führen Ihr Gewerbe als Einzelunternehmen bzw. sind geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG, GbR) und stellen den Antrag als natürliche Person.

Oder Sie sind gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (Geschäftsführer, Vorstand). Sind mehrere gesetzliche Vertreter einzutragen, fügen Sie die Seite bitte mehrmals bei.

Wir weisen darauf hin, dass jeder geschäftsführende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine eigene Erlaubnis benötigt. Alternativ kann ein Gesellschafter, der in diesem Bereich weder vermittelt noch berät, im Gesellschafterbeschluss von der Vermittlung und Beratung (gem. § 34d GewO) ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 3:

Tragen Sie hier bitte Ihre beim Gewerbeamt gemeldete gewerbliche Anschrift ein.

Üben Sie das Gewerbe als juristische Person aus oder sind ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann (e.K.)? Dann ist hier die im Handelsregister (Amtsgericht) eingetragene Anschrift mitzuteilen.

Üben Sie das Gewerbe in einer GbR aus? Dann tragen Sie bitte unter Firmierung den Namen der GbR ein (i. d. R. Namen aller Gesellschafter).

Zu Punkt 5:

Sind Sie geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften? Oder ist die (Verwaltungs-)GmbH /-UG die gesetzliche Vertreterin einer GmbH bzw. UG & Co. KG? Dann tragen Sie hier bitte den vollständigen im Handelsregister eingetragenen Namen mit Rechtsform ein.

Zu Punkt 6:

Seit dem 23.02.2018 müssen Personen, die in leitender Position für die Versicherungsvermittlung verantwortlich sind ebenfalls in das Vermittlerregister eingetragen werden. Verwenden Sie hierfür bitte das VVR-Formular 4.

Zu Punkt 8:

1. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit muss ein Führungszeugnis vorgelegt werden. Hierbei ist zwingend die Belegart OB - Zur Vorlage bei Behörden zu beantragen. Andere Versionen dürfen im Antragsverfahren nicht verwendet werden. Die Beantragung erfolgt beim zuständigen Einwohnermeldeamt unter Angabe der Belegart, der zuständigen Behörde - Behördenkennzeichen: P7802 sowie einem Verwendungszweck (z. B. Erlaubniserteilung gem. § 34d GewO) und wird der IHK direkt zugesandt. Das Führungszeugnis ist von Antragsteller als natürliche Person, vom Betriebsleiter und bei juristischen Personen von jedem einzelnen Geschäftsführer einzureichen.
2. Gleiches gilt für die Auskunft auf dem Gewerbezentralregister. Diese muss ebenfalls in der Behördenversion - Belegart 9 beantragt werden. Bei juristischen Personen ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister neben für die oben genannten Personen auch für die juristische Person an sich einzureichen.
3. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes erhalten sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt (Wohnsitz bzw. Betriebssitz bei juristischen Personen). Sie gibt Auskunft darüber, ob etwaige Steuerschulden bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, muss diese Bescheinigung von der juristischen Person, dem gesetzlichen Vertreter und ggf. Betriebs-/Niederlassungsleiter eingereicht werden. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, wird die Auskunft von ihm selber sowie ggf. einem Betriebs-/Niederlassungsleiter benötigt. Weichen Wohnort und Gewerbe voneinander ab, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung von beiden Finanzämtern einzureichen.

Fortsetzung zu Punkt 8:

4. Die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht beinhaltet u. a., ob der Antragsteller die Vermögensauskunft (ehemals eidesstattliche Versicherung) abgegeben hat. Seit 2013 wird das Schuldnerverzeichnis nur noch in elektronischer Form geführt. In Niedersachsen ist das Amtsgericht Goslar zuständig.
Um an diese Bescheinigung zu gelangen, melden Sie sich bitte im Internet unter www.vollstreckungsportal.de an. Hierfür geben sie unter „Registrierung Auskunft“ Ihre persönlichen Daten ein. Sie bekommen im Anschluss Zugangsdaten zugesandt, mit denen Sie Ihre Abfrage durchführen können. Hat sich der Wohnsitz oder der Sitz der juristischen Person in den letzten 5 Jahren geändert, so wählen Sie bitte kein zuständiges Vollstreckungsgericht in der Abfrage aus.
5. Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts beinhaltet, ob gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren anhängig oder beantragt worden ist. Diese Auskunft ist bei dem Insolvenzgericht einzuholen, in dessen Bezirk in den letzten 5 Jahren ein Wohn-/Betriebssitz bestanden hat. Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter www.zustaendiges-insolvenzgericht.de.
6. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes gibt Auskunft darüber, ob der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kommune nachgekommen ist. Sie wird bei der Stadt oder Gemeinde beantragt, in der das Gewerbe betrieben wird.
7. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist ein Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie (§ 34d Abs. 5 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV)
Als Nachweis benötigen wir eine Versicherungsbestätigung Ihrer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie, die explizit den Versicherungsschutz im Umfang der Erlaubnis nach § 34d GewO bestätigt. Sind Sie geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft? Dann benötigen wir die Versicherungsbestätigung sowohl für den Antragsteller (natürliche Person o. juristische Person) als auch für die Personenhandelsgesellschaft. Der Versicherungsschutz sowohl für den Antragsteller als auch die Personenhandelsgesellschaft kann auch in einer Versicherungsbestätigung bestätigt werden. Dies, sofern der Versicherungsumfang unabhängig voneinander gewährleistet ist. Die Versicherungsbestätigung oder gleichwertige Garantie darf maximal 3 Monate alt sein.
Die Versicherungspolice wird als Nachweis der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht anerkannt.
8. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d GewO ist der Nachweis der Sachkunde (geregelt in §§ 34d Abs. Abs. 5 Nr. 4 GewO, 1 Abs. 4, 4, 19 VersVermV). Die Sachkunde ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (z. B. Kopie der Prüfungsurkunde).
Folgende Qualifikationen werden nach der VersVermV anerkannt:
 - Sachkundeprüfung als gepr. Versicherungsfachmann/-frau IHK
 - Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gem. § 4 VersVermV
 - a) eines Studiums der Rechtswissenschaft
 - b) eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - c) als Versicherungskaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
 - d) als Geprüfte/r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (IHK) (Vorläuferabschluss bis 1. Januar 2009: „Versicherungsfachwirt“)
 - e) als Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK)
 - f) als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt (nachgewiesen z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen)
 - g) als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt (nachgewiesen z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen)
 - h) als Finanzwirt/-in (FH) mit abgeschlossenem weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung vorliegt (nachgewiesen z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen)
 - i) als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt (nachgewiesen z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen)

Fortsetzung zu Punkt 8:

- j) als Investmentfondskaufmann/-frau, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt (nachgewiesen z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen)
- k) als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt (nachgewiesen z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen)
- l) eine erfolgreich abschließende Prüfung eines Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird, z. B. durch Arbeitszeugnisse, Provisionsabrechnungen)

Achtung:

Mit Inkrafttreten der neuen Versicherungsvermittlungsverordnung ändert sich die Liste der gleichgestellten Abschlüsse.

- Ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.
(Versicherungsfachmann/-frau BWV)
 - Personen, die seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Die durchgehende Tätigkeit ist durch aussagekräftige Belege nachzuweisen (z. B. Provisionsabrechnungen, Arbeitgeberbescheinigungen, Gesellschaftsverträge etc.).
- 10.** Bitte legen Sie uns eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung vor, aus der sich die aktuelle Anschrift Ihres Gewerbes ergibt.
- 11.** Bitte fügen Sie einen aktuellen Handelsregisterauszug bei. Dies gilt nur dann, wenn Sie den Antrag als juristische Person stellen, geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft sind oder als e. K. im Handelsregister eingetragen sind. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate alt sein.